

Recht für Selbsthilfegruppen 2013

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt Mediator(DAA) Mentaltrainer

Lehrbeauftragter

(Gründau)

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Unsere Themen im Überblick

I. Die Bedeutung der Selbsthilfegruppen

II. Rechtliche Grundstrukturen der organisierten Selbsthilfe

III. Versicherungsrechtliche Fragen

IV. Das Konto der Selbsthilfegruppe Abrechnung mit Krankenkassen

V. Steuerliche Fragen ehrenamtlichen Engagements

VII. Urheberrechtliche Fragen Selbsthilfegruppe im www.

VIII. Kommunikation in der Selbsthilfegruppe im www. auf facebook , Twittern und chatten im Netz ???

I.

Die Bedeutung der Selbsthilfegruppen...

**ca. 50.000 regionale /örtliche
Selbsthilfegruppen**

**ca. 300 Selbsthilfeorganisationen auf
Bundesebene**

ca. 800 Landesorganisationen

ca. 230 SEKOS

(Quelle: Leitfaden Selbsthilfeförderung

**[https://www.gkv-](https://www.gkv-
spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet)**

**[spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet](https://www.gkv-
spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet))**

„ Die Förderung der Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche und damit eine Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung“

Quelle: <https://www.gkv-spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet>

Rechtsgrundlage der Förderung

**§ 20 c SGB V Förderung der
Selbsthilfe**

§ 20 c Abs. 1 SGB V

Die Krankenkassen und ihre Verbände **fördern** Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt ein Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei deren gesundheitlicher Prävention oder Rehabilitation eine Förderung zulässig ist; sie haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen zu beteiligen. Selbsthilfekontaktstellen müssen für eine Förderung ihrer gesundheitsbezogenen Arbeit themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend tätig sein.

Grundsätze der Förderung

**Ebenenförderung
(Bund, Länder, örtliche
Selbsthilfegruppen)**

**kassenartenübergreifende
Gemeinschaftsförderung**

krankenkassenindividuelle Förderung

Charakteristikum der „gesundheitsbezogenen“ Selbsthilfe

Betroffenenkompetenz

(dazu:<http://www.dag-selbsthilfegruppen.de/site/data/DAGSHG/SHG-Jahrbuch/DAGSHG-shgJB2009-09-Huellinghorst.pdf>)

Wissens- und Informationsmanagement

**Wo kann ich mich
informieren ?**

Gedrucktes:

Winfried Kösters

„ Vom Ich zum Wir - Selbsthilfegruppen

Finden, gründen , führen

1. Auflage, 1992, Stuttgart, ISBN 3-89373-204-7

Jürgen Matzat

„Wegweiser Selbsthilfegruppen“

1. Aufl. Gießen, 2004

ISBN 3-89806-324-0

Selbsthilfezentrum München (Hg.),

Renate Mitleger-Lehner

„Recht für Selbsthilfegruppen“

1. Aufl. 2010, München,

ISBN 978-3-940 865-02-01

„ im www.....“

www.nakos.de

www.selbsthilfenetz.de

www.selbsthilfebuero-hn.de

www.gkv-spitzenverband.de

www.gkv-selbshilfefoerderung-nrw.de

www.bgw-online.de

www.union-verdi.de

www.der-paritaetische.de

II.
Rechtliche
Grundstrukturen der
„organisierten (?) Selbsthilfe“

Grobüberblick

Varianten der Selbsthilfe....

Begriffe.....

Über was reden WIR.....

Selbsthilfegruppen

**(lose Gruppe, Gesellschaft bürgerlichen Rechts- GbR-,
nicht e.V., e.V., gemeinnützig/ nicht gemeinnützig)**

Selbsthilfeorganisationen

(in der Regel e.V. und gemeinnützig)

Selbsthilfekontaktstellen

**(Beratungsstelleneinrichtungen mit Personal ,
unterschiedliche Träger- öffentlich / privat)**

Vertretungen der Selbsthilfe

**(Bund, Länder, Gemeindeverbände,
Gemeinden)**

(meist e.V. und gemeinnützig)

Selbsthilfegruppen an der Basis / vor Ort...

Varianten...

**„ Der Jurist findet immer
eine Zuordnung....“**

VARIANTE I

**Selbsthilfegruppe in Form eines
eingetragenen Vereins
e.V.
(gemeinnützig oder nicht
gemeinnützig)**

Merkmale des e.V.

- * Satzung**
- * körperschaftlich verfasst**
- * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder**
- * Mitglieder können ein- und austreten**
- * kein Anspruch der Mitglieder auf Vereinsvermögen**

Merkmale für die Gemeinnützigkeit gem. §§ 52 AO

**Die Satzung muss der Mustersatzung der
Finanzverwaltung entsprechen
(Info dazu im Steuerwegweiser für
gemeinnützige Vereine, download unter
www.hmdf.hessen.de)**

VARIANTE II

**Selbsthilfegruppe in Form eines
nicht eingetragenen Vereins
(gemeinnützig oder nicht
gemeinnützig)**

(n.e.V.)

§ 50 Abs. 2 ZPO

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Merkmale des n.e.V.

*** Satzung**

*** körperschaftlich verfasst**

*** Mitglieder können ein- und austreten**

***„wohl“ Anspruch der Mitglieder auf Vereinsvermögen
(arg. Aus § 54 S. 2 BGB)**

VARIANTE IIa

**Selbsthilfegruppe in Form eines
nicht eingetragenen Vereins
(n.e.V.)
innerhalb einer
Selbsthilfeorganisation
(e.V. und gemeinnützig)**

VARIANTE III

**Selbsthilfegruppe in Form eines
„losen Zusammenschlusses“
(mit Satzung/Ordnung oder ohne
Satzung)**

**Selbsthilfegruppe ist dann
eine
BGB- Gesellschaft
gemäß
§§ 705 ff. BGB
(GbR)**

Beispiele aus der Praxis:

**Toto – Lotto – Tippgemeinschaft
Fahrgemeinschaft**

Nicht - eheliche Lebensgemeinschaft

Haltergemeinschaft bzgl. Kfz.

„Kaffekränzchen“

Keegelclub

Schriftlicher Vertrag der „Gesellschafter“ ist nicht notwendig, aber zu empfehlen

TIPP:

**1. Protokoll über die Gründung der
Selbsthilfegruppe mit Teilnehmerliste und
Adress- und Kommunikationsdaten führen**

**2. In jeder „Gruppensitzung“
Anwesenheitsliste führen und
Gruppenmitglieder auf Regeln der Gruppe
„verpflichten“**

**(de jure entsteht die GbR mit jeder
Gruppenstunde neu)**

**„Zweck“ der GbR muss
erkennbar sein**

alternativ:

- * dauernd**
- * vorübergehend**
- * ideell**

**GbR – Vertrag kann flexibel
gestaltet werden und ist jederzeit
abänderbar**

**In der Regel GbR aber „ nicht
gemeinnützig, nicht
gemeinwohlorientiert!**

Kriterien, die erfüllt sein sollten:

- * Zweck**
- * feste, veränderbare Zahl der Teilnehmer**
- * verbindliche Vereinbarungen**
- * Vertretung der Gruppe durch legitimierte Person**

VARIANTE IV

„lose“ Initiative

**Lockerer als GbR, aber
auch immer GbR !!!**

- * Informationsaustausch**
 - * ab und an Treffen**

Was bei GbR – Modell

immer geregelt sein sollte:

Klare

Ordnungsstrukturen im

„Inneren“ und Vertretung nach

„Außen“

Verantwortlichkeiten für die „Ordnung der Gruppe“ innen , wie aussen

- 1. Alle Mitglieder der Gruppe**
- 2. Gruppensprecher**
- 3. „Zwei“ Antragsteller bei Förderanträgen an GKVen**
- 4. Konteninhaber**

Regelungen im Inneren

- *Status der Teilnehmer**

 - *Austritt und Eintritt**

 - * Ausschluss**

- * Verschwiegenheit und Datenschutz**

 - * Beiträge**

- * Art und Weise der Kommunikation**

 - * geschlossene Internetforen ?**

 - (Twittern, facebook-Auftritt)**

 - * Kontrolle des Gruppenleiters ?**

- * Kontrolle der Rechnungslegung ?**

 - * Finanzen/ Konto ?**

Regelungen nach „Außen“

- * Sitz der Gruppe
- * Kontaktadressen
- * Vertreter, Verantwortliche
- * Bankverbindung / Konto
 - * Gruppenräume
 - * Wahl der Vertreter
 - * Umfang der Vertretung
 - * Zeichnungsberechtigung
- * Zustellungsbevollmächtigter
(GKV- Zuschüsse)
- * Finanzen / Konto / Rechnungslegung
und Rechnungskontrolle

III.

**Versicherungsrechtliche
Fragen**

Wo kann ich mich informieren ?

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

MERKE:

**Die jeweils gewählte/ implementierte
„ Rechtsstruktur“ der
Selbsthilfegruppe und deren Verortung bspw.
in einem e.V. führt zu unterschiedlichen
versicherungsrechtlichen
„ Absicherungen“**

TIPP:

**Individueller Versicherungs-Check – Up und
jährliches „ Versicherungs-Controlling“**

Gesetzliche Unfallversicherung

**Ehrenamtliche genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer**

„Gemeinwohlorientierte Tätigkeit“

**„Vorstände“ müssen gesondert versichert
werden**

(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)

- bei Zuständigkeit der VBG, nicht der BGW-

Nicht versichert sind
Initiativen, Vereine in ihrer
Gesamtheit !!!

HIER muss gesondert vorgesorgt
werden oder es müssen klare
Mitteilungen seitens der
Gruppenleitung
(WIR haften nicht !!!)
erfolgen !!!

Gesetzliche Unfallversicherung Leistungen

Prävention vor Entschädigung

Reha vor Rente

**Verletztenrente ab 20 % Minderung der
Erwerbsfähigkeit**

BGW (www.bgw-online.de)

*** Versicherung der**

**„ Funktionsträger“ der Gruppe
möglich !**

- * „ Personenverband“ muss bestehen, der**
- auf Dauer angelegt ist**
 - einen einheitlichen Namen führt**
 - eine „ Art Verfassung „ hat**

**(WICHTIG: ausreichend ist Satzung, Flyer oder
Informationsblatt)**

(Quelle; www.bgw-online.de)

Differenzierungen in der Regulierungspraxis

„ ehrenamtlich Tätige “
= Helfer = versichert !

„ Ehrenamtsträger / Funktionsträger“
= Vorstände = Gruppenleiter = ggf.
versichert, aber nicht immer
(Zuständigkeitsproblem)

Kfz-Unfall

Es besteht **kein** Versicherungsschutz beim Einsatz des eigenen Kfz für die Selbsthilfegruppenarbeit!!!!

Info über
Versicherungsangebote über:

www.gruppenreiseversicherungen.de

Private Unfallversicherung

**Sinnvoller Zusatzschutz
Sollte Jeder haben**

Haftpflichtversicherung

Keine gesetzliche Pflichtversicherung

Jeder sollte „Eigenvorsorge“ betreiben

**Ggf. hat der Träger eine Gruppenversicherung/
Vereinshaftpflichtversicherung**

**Initiative, Verein , GbR muss sich
auch hier ggf. selbst versichern**

**Funktionsträger i.d.R. Versichert bei
Gruppenversicherungsverträgen !!!**

einfache Mitglieder i.d. R. Nicht !!!

TIPP:

***Angebote holen und vergleichen**

***Mitgliedschaft im DPWV**

ZENTRALE FRAGE ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in einer
Selbsthilfegruppe bei einem SEKOS- Tag.
Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit versichert ?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

Ehrenamtsversicherung des Landes Hessen (seit 2003)

Info:

www.gemeinsam-aktiv.de

„Ausfall-, Subsidiärversicherung“

„Landeskinder- Versicherung“

Keine eigenen Beiträge

**Beiträge zahlt das Land Hessen an
die Sparkassenversicherung**

**Gesonderter Versicherungsvertrag
über Hess. Justizministerium für
Betreuer gem. §§ 1896 ff. BGB**

Unfallversicherung

Invaliditätsleistungen bis zu EUR 150.000,00

Todesfall EUR 10.000,00

Bergungskosten bis zu EUR 5.000,00

Haftpflichtversicherung

Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500,00

**Pauschale Versicherungssumme
EUR 2.000.000,00 bei Personen- und
Sachschäden**

IV.

Das Konto der Selbsthilfegruppe

Abrechnung mit Krankenkassen

Pflichtlektüre:

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung der GKV

**(Quelle: [https://www.gkv-
spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet](https://www.gkv-spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet))**

Rundschreiben RS 2011/ 520 des GKV Spitzenverbandes

(Quelle: www.wuerzburg.de/m_48584)

**rechtlich selbständige
Selbsthilfegruppen**
(e.V. und gemeinnützig) haben in der Regel
hier keine Probleme

Neues Problem der Bänker (6/2012)

**„ präzise Prüfung der Vertretungsregelung
gemäß § 26 BGB in der Vereinssatzung bei
Überweisungen durch Schatzmeister“**

TIPP:

**Satzung so ändern, dass
„ Geldgeschäfte, Bank- und
Onlineüberweisungen“ im
Außenverhältnis ein Mitglied des
Vorstandes gem. § 26 BGB erledigen
kann!**

rechtlich unselbständige Selbsthilfegruppen

**(kein e.V., keine andere jur. Person) als
Untergliederung einer Selbsthilfeorganisation**

Benennung eines „ Unter- Kontos“ des Gesamtvereins

**(Kontoeröffnung i.d.R. nur mit Zustimmung
des Vorstandes des Gesamtvereins)**

nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppe

Varianten:

**„ eigenes Konto“ in Form eines „ Girokontos“
oder**

(1) Unterkonto eines Girokontos

(2) Sparkonto

(3) Treuhandkonto

Problem der Praxis: Tod des Konteninhabers ?

**TIPP 1:
Verpfändungserklärung des
Konteninhabers für Fälle des
Todes, der Insolvenz.....**

(allg. Muster unter
[www2.solingen.de/www/ressourcen.../Verpfaendungserkl
aerung.pdf](http://www2.solingen.de/www/ressourcen.../Verpfaendungserklaerung.pdf)

TIPP 2:

**Bei Kontoeröffnung Konto
eröffnen als
Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß
§ 328 BGB oder Treuhandkonto
unter Mithilfe der SEKOS**

Rundschreiben RS 2011/ 520 des GKV Spitzenverbandes

(Quelle: www.wuerzburg.de/m_48584)

Ausnahmeregelung für rechtlich
selbständige, nicht verbandlich organisierte
Selbsthilfegruppen

Als zulässig vom GKV – Spitzenverband anerkannt

- *Private Giro- Unterkonten**
 - * Spar- oder Treuhandkosten**
- für Zuwendungen seitens der GKV im
Rahmen der Selbsthilfeförderung**

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- 1. ein Verfügungsberechtigter muss benannt sein**
- 2. Förderantrag muss von zwei Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein**
- 3. Selbsthilfegruppe muss in voller Höhe über die Mittel verfügen können**

Praxisproblem:

**Kontrolle der Rechnungslegung des
Gruppenleiters durch die Gruppe und durch
die Zuschussgeber (GKV)**

TIPP:

**Vier-Augen-Prinzip bei Antragstellung
implementieren bei Rechnungsführung und
Rechnungskontrolle des Gruppenkontos
oder
unabhängigen DRITTEN als Prüfer einsetzen**

V.

**Steuerliche Fragen
ehrenamtlichen
Engagements**

**OFD Münster 24.6.1994 – S 2729
B – 159 – St 13 – 31**

**Selbsthilfegruppen alleinstehender Menschen
können i.d.R. nicht als gemeinnützigen
Zwecken dienend anerkannt werden.
Für Dachorganisationen dieser Vereine, die die
Mitgliedsvereinigungen fördern, gilt bei
fehlender Gemeinnützigkeit der
Untergliederungen Entsprechendes**

Selbsthilfegruppe kann aber
gemeinnützig werden, wenn Sie
eine **Satzung** hat und die
nachfolgenden **Grundsätze** beachtet

Notwendigkeit einer
SATZUNG !!!!

Förderung der **Allgemeinheit**
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

Grundvoraussetzungen

„ formelle“ Voraussetzungen
(Mustersatzung der Finanzverwaltung nach
Jahressteuergesetz 2009)

„ materielle“ Voraussetzungen
(tatsächliche Geschäftsführung muss der
Satzung und den Vorgaben der AO
entsprechen)

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

Die Körperschaft hat den **Nachweis**,
dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den
Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht,
durch **ordnungsmäßige**
Aufzeichnungen über ihre
Einnahmen und Ausgaben zu
führen.

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt die Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Übungsleiter Betreuer

(bis zu € 200,00 / mtl.)

§ 3 Nr. 26 EStG

-Übungsleiterpauschale-

Philosophie des Gesetzgebers:

**(Oberfinanzdirektion Frankfurt
Rundvfg. vom 26.08.2008
S 2245 A-2-St 213)**

**Ziel des § 3 Nr. 26 EStG ist es, Bürger, die im
gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen
Bereich nebenberuflich tätig sind, von
steuerlichen Verpflichtungen freizustellen.**

ÜL- Vereinbarung Wie ?

TIPP:
Immer schriftlich !!!

MUSTER...

http://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2008/08/uebungsleitervertrag_neu.pdf

Gesonderte eidesstattliche Versicherung des ÜL

Eidesstattliche Versicherung Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG)

Ich, die (Name, Vorname, Adresse)

erkläre hiermit in der Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt, dass ich für den Verein wöchentlich nicht mehr als 6 Stunden als Übungsleiter tätig bin.

Ich verpflichte mich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 31.12.201... Mitteilung zu machen über meine tatsächlich geleisteten Stunden .

Ich versichere weiter, dass ich als lizenziertes Übungsleiter bei keinem anderen Verein tätig bin und den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ausschließlich und alleine im Rahmen meiner Übungsleitertätigkeit bei dem Verein..... in Anspruch nehme.

Ich erkläre weiter, dass ich für den Fall, dass ich hier eine falsche diesbezügliche Versicherung abgegeben habe und es zu einer Lohnsteuerprüfung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung kommt, mich verpflichte dem Verein sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer Betriebsprüfung entsteht und zu Nachzahlungslasten im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer führt.

Ort, Datum

Unterschrift

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

VI.

**Datenschutz in
Selbsthilfegruppen**

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

Stets maßgebend:

**Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit**

**Was man unabdingbar
wissen muss !!!!**

REGEL und Ausnahme(n)...

**VERBOT mit
Erlaubnisvorbehalt**

Zentrale Norm:
§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

**Datenverwendung ist
erlaubt, wenn dies
erforderlich ist !**

*** Bestandsdaten**

*** Nutzungsdaten**

*** Abrechnungsdaten**

Einwilligung durch den Nutzer erforderlich !

- * eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers**
- * Protokollierung der Einwilligung**
- * Inhalt der Einwilligung muß vom Nutzer abgerufen werden können**

Erlaubnis

=

Einwilligung

- * immer schriftlich**
- * zweckbezogen**
- * verantwortliche Stelle muss angegeben werden**
- * Information über Datenweitergabe**
 - * kann widerrufen werden**

**Welche Daten dürfen wir
erheben ?**

**Was ist, wenn die
Einwilligung fehlt ?**

***Zweck des Vereins
bestimmt über die
Zulässigkeit der
Datenverarbeitung !!!**

*** Prüfung der Satzung !!!**

**„ unbedingt erforderliche
Daten“**

**„ in unmittelbarem
Zusammenhang zu dem
Vereinszweck“**

Welche Daten sind dies ?

- * Name und Anschrift
- * Bankverbindung
- * Eintrittsdatum
- * Geburtsjahr (- datum ?)
- * Kommunikationsverbindungen
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten

**Keine Einwilligung -
und nun ???**

§ 28 BDSG

www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__28.html

28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke. (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ...

**AUSZUG:.....§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene
Geschäftszwecke**

**(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln
personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung
eigener Geschäftszwecke ist zulässig**

1.

**wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines
rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses
mit dem Betroffenen erforderlich ist,**

2.

**soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen
Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das
schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der
Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder**

3.

**wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche
Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige
Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder
Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen
Stelle offensichtlich überwiegt.**

VII. Urheberrechtliche Fragen

Selbsthilfegruppe im www.

FOLGEN von Rechtsverletzungen

Zivilrecht

Abmahnung, Schadenersatz

(Markensachen/Urhebersachen > Regelstreitwert € 50.000,00
Rechtsanwaltskosten € 1.300,00 bis ca. € 3.000,00 + Lizenzgebühren+
Schadenersatz)

Strafrecht

Bestrafung

(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Das Wort **Schöpfung**
beinhaltet auch den Gedanken an den
Fortschritt. Es muss **etwas Neues,**
bislang **nicht Bekanntes**
geschaffen werden. Auch die **kreative**
Neukombination bekannter
Elemente ist möglich.

Quelle:<http://www.musikgutachter.de/kontakt.php>

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Rechte des Urhebers bei
Rechtsverletzungen
(§ 97 UrhG)**

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

**Bildrechte,
Persönlichkeitsrechte von
Gruppenmitgliedern**

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Konkretisierung der Bildproblematik

Grundfragen, die vor dem „posten/veröffentlichen der Bilder“ geklärt werden müssen

- 1. Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?**
- 2. Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?**
- 3. Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?**

VIII.

**Kommunikation in der
Selbsthilfegruppe im
www. auf facebook**

**Twittern und chatten im
Netz ???**

**Einstellen eigener Inhalte in soziale
Netzwerke**

**führt nicht zum Verlust der Urheberrechte
(aber : AGB des Betreibers beachten)**

Datenpreisgabe durch Nutzer ermöglicht zielgerichtetere Schaltung von Werbung der Werbepartner der sozialen Netzwerke

**TIPP: Sparsamer mit persönlichen Informationen umgehen
Aufpassen bei Anmeldungen zu Gruppen
EINWILLIGUNG nicht geben**

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

**TIPP: Achten auf eigene
Formulierungen, keine
Beleidigungen und Beschimpfungen
in Gästebüchern !!!**

Straftaten in sozialen Netzwerken

§ 33 KunstUrhG

§ 185 StGB

**Kommunikation
im Web 2.0
social web**

Was geht nicht ?

- * falsche Tatsachenbehauptungen
 - *üble Nachrede (§ 180 StGB)
 - *Verleumdung (§ 187 StGB)
 - *Beleidigung (§ 185 StGB)
- *Schmähungen (§ 823 I BGB, Art. 2 I GG)
- * Herabsetzung und Verunglimpfung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG)
- * Kreditschädigung von Unternehmern (§ 4 Nr. 8 UWG)
- * Irreführende Werbung und falsche Vergleiche (§ 6 UWG)

TIPP:

Meinen statt behaupten!

KEINE Tatsachenbehauptungen, sondern
Meinungen artikulieren !!!

**„ ... Ich meine.... Ich bin der Meinung, dass....,
Man könnte meinen...., Ich denke....., Ich bin
der Auffassung, dass...., Ich glaube, dass.....“**

Annex:

TIPPS für die gelungene Internetkommunikation...

**(Quelle: Social Media Leitfaden der
Daimler AG**

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster**
- * download von Dateien nur, wenn die Rechtefrage geklärt ist**
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen**
 - * Computer absichern**
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen**

*** In der Kommunikation „ Meinen statt behaupten“**

(Meinungen und Fakten präzise trennen)

*** klar und präzise kommunizieren**

SENDEN und EMPFANGEN

*** „Botschaften“ erst nach Prüfung und Korrektur „ posten“ nicht „ rausrotzen“ und dann korrigieren**

*** FAKE – Verbot: Ehrlich währt am Längsten**

*** respektvoll „ höflich“ kommunizieren**

- * Authentizität „ ECHT sein im HIER und JETZT“**
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren**
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB und und und ...)**
 - * „ Schwarze Schafe“ melden**

DAHER IMMER:

HIRN

einschalten !!!!!

**DENKEN – PLANEN – SCHREIBEN-
KORRIGIEREN**

ERST DANN POSTEN !!!!!

Bei Rückfragen:

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Nordstrasse 27

63584 Gründau (Lieblos)

Tel. 06051 / 18979 oder 0170/4241950

Fax. 06051/ 18937

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

**ON bei facebook unter Malte Jörg
Uffeln**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und Spaß in ihrer
Selbsthilfegruppenarbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**